



Diplom-Wirtschaftsingenieur Frank A. Bötzkes

von der Ingenieurkammer Niedersachsen  
öffentlich bestellter und vereidigter  
Sachverständiger für Bauablaufstörungen

Julius-Leber-Straße 50 | 38116 Braunschweig  
Telefon 0531 5161530 | Fax 0531 5161536  
bib@boetzkes.de | www.boetzkes.de

## IBR-Veröffentlichung

### Neues zum Entschädigungsanspruch aus § 642 BGB

Langaufsatz IBR 2019, 1091

Aufsatz von RA **Dr. Wolfgang Bayer**, Wirtschaftsmediator, Bremen, und Dipl.-Wirtsch.-Ing. **Frank A. Bötzkes**, ö.b.u.v. Sachverständiger für Bauablaufstörungen, Braunschweig

**Das KG hat am 29.01.2019 ein weiteres Urteil zum Entschädigungsanspruch gem. § 642 BGB gefällt (21 U 122/18, IBRRS 2019, 0357). Darin wurde der Entschädigungsanspruch des Auftragnehmers trotz fehlender Mitwirkung des Auftraggebers abgelehnt. Aus erster baubetrieblicher Sicht ist dies zunächst irritierend, weil es vorab bereits ein KG-Urteil vom 10.01.2017 (21 U 14/16, IBRRS 2017, 0410) gab, in welchem der Entschädigungsanspruch grundsätzlich bestätigt und sogar für die nachfolgenden Auswirkungen bestätigt wurde. Allerdings hat der BGH dies mit seinem Urteil vom 26.10.2017 (VII ZR 16/17, IBRRS 2017, 3751) ausschließlich auf den Zeitraum des Annahmeverzugs eingegrenzt. Im vorliegenden, konkreten Fall ist verständlich, dass der Auftragnehmer seinen Anspruch nicht durchsetzen konnte, weil keine ausreichenden Nachweise vorlagen und die Forderungshöhe wohl sehr überzogen war.**

Gliederung:

- 1) Umsatznachteil stehe dem Auftragnehmer nicht zu?
- 2) Entschädigungsanspruch nur bei nicht anderweitigem Einsatz?
- 3) Die fehlende Mitwirkung des Auftraggebers könnte auch eine Anordnung sein?
- 4) Die Verursachung des Erfüllungsgehilfen berechtige keinen Schadensersatzanspruch?
- 5) Fazit

Sofern Sie keinen [ibr-online.de](http://ibr-online.de)-Zugang haben, kann ich Ihnen die Veröffentlichung gern in Papierform zu-senden. Fordern Sie die Zusendung bitte über E-Mail [BIB@Boetzkes.de](mailto:BIB@Boetzkes.de) an.